



# Gemeinde Oberschlierbach

Oberschlierbach 1 | 4554 Oberschlierbach  
Tel.: 07582/620 19-0 | Mail: [gemeinde@oberschlierbach.at](mailto:gemeinde@oberschlierbach.at)  
[www.gemeinde-oberschlierbach.at](http://www.gemeinde-oberschlierbach.at)



## VERORDNUNG über die Teilauflassung eines öffentlichen Gutes

Der Gemeinderat der Gemeinde Oberschlierbach beschloss am 15. Dezember 2021 gemäß § 11 (3) Oö Straßengesetz 1991, LGBl 84/1991 idgF, iVm §§ 40 (2) Z 4 und 43 (1) der Oö. Gemeindeordnung 1990, LGBl 91/1990 idgF:

### § 1

Das Grundstück Nr. 1469 der KG Oberschlierbach wird als öffentliches Gut teilweise aufgelassen, weil es wegen mangelnder Verkehrsbedeutung für den Gemeingebrauch entbehrlich geworden ist.

### § 2

Die genaue Lage dieses Weges ist im Lageplan Maßstab 1:500 (Vermessungsurkunde GZ 19721a) ersichtlich, der vor Erlassung dieser Verordnung durch vier Wochen im Gemeindeamt zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt ist.

In diesen Lageplan kann jedermann während der Amtsstunden im Gemeindeamt Einsicht nehmen.

### § 3

Diese Verordnung wird gemäß § 94 (1) 1 Oö. Gemeindeordnung 1990, LGBl 91/1990, zwei Wochen lang kundgemacht.

Sie wird mit dem auf den Ablauf der Kundmachungszeit folgenden Tag rechtswirksam.

Der Bürgermeister

  
DI (FH) Andreas Geppert

angeschlagen am: 16.12.2021 

abgenommen am: